

Auszug: Anlagerichtlinien CSA 2 Mischvermögen gültig ab 1. Januar 2018

Gestützt auf Art. 13 der Statuten der **Credit Suisse Anlagestiftung 2. Säule** (nachstehend Stiftung genannt) hat der Stiftungsrat die folgenden Anlagerichtlinien erlassen. Die allgemeinen Grundsätze sowie die besonderen Bestimmungen der Anlagerichtlinien können vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden. Änderungen werden den Anlegern in geeigneter Form mitgeteilt.

1 Allgemeine Grundsätze

1.1 Für alle Anlagegruppen gelten die gesetzlichen Bestimmungen für Anlagestiftungen (ASV) und sofern diese keine besondere Regelungen enthalten, sinngemäss auch die Anlagevorschriften aus BVV 2.

1.2 Wo die Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzungen nach Artikeln 54 und 54a BVV 2 überschritten werden, sind in den besonderen Bestimmungen der Anlagerichtlinien der Vergleichsindex und die maximale prozentuale Abweichung vom Vergleichsindex genannt.

Nicht überschritten werden dürfen die Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzungen nach Artikeln 54 und 54a BVV 2 in den Mischvermögen.

1.3 Die Kategorienbegrenzungen einzelner Anlagekategorien (Art. 55 BVV 2) sind nur für Mischvermögen (Balanced Portfolios) massgebend. Mischvermögen und festverzinsliche Anlagegruppen dürfen Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 3 BVV 2 einsetzen, sofern sie in der Benchmark enthalten sind, die Benchmark breit diversifiziert ist und diese grösstenteils aus nicht alternativen Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 besteht.

1.4 Von den allgemeinen Grundsätzen sowie den besonderen Bestimmungen der Anlagerichtlinien darf nur im Einzelfall und befristet abgewichen werden, wenn das Interesse der Anleger eine Abweichung dringend erfordert und der Präsident des Stiftungsrates den Abweichungen zustimmt.

Die Abweichungen sind den zuständigen Anlagekomitees mitzuteilen und im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen und zu begründen.

1.5 Eine kurzfristige Überschreitung der Begrenzungen ist erlaubt, sofern diese passiv, d.h. durch Kurs- oder Währungsgewinne/-verluste, oder durch Ausgaben oder Rücknahmen von Ansprüchen erfolgt.

1.6 Auf eine Kreditaufnahme (sog. Leverage) ist grundsätzlich zu verzichten. Eine technisch bedingte, kurzfristige Kreditaufnahme, z.B. zur Finanzierung von Rücknahmen oder zur Überbrückung von gegenläufigen Zahlungsströmen mit unterschiedlicher Valuta ist jedoch zugelassen.

1.7 Sofern die besonderen Bestimmungen der Anlagerichtlinien ein Mindest- und oder ein Durchschnittsrating verlangen, gelten zusätzlich folgende Regeln:

- falls die Ratings der Agenturen Standard & Poor's (S&P), Moody's Investor Service (Moody's) und Fitch Ratings, Ltd. (Fitch) unterschiedlich sind, gilt das tiefste,
- falls kein Rating dieser Agenturen vorliegt, kann ein vergleichbares Bankenrating herangezogen werden.

1.8 Bei allen Anlagegruppen können Wertschriften gegen Gebühr an die Depotbank ausgeliehen werden (Securities Lending). Die Depotbank gewährleistet die einwandfreie Durchführung. Zur Sicherstellung des Rückerstattungsanspruchs leistet die Depotbank Sicherheiten in Form von Wertschriften in ein Collateral Depot. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über die kollektive Kapitalanlage gelten dabei analog (Art. 55 Abs. 1 lit. a KAG, Art. 76 KKV, Art. 1 ff. KKV-FINMA).

1.9 Der Einsatz derivativer Anlageinstrumente ist erlaubt. Dabei ist Art. 56a BVV 2 einschliesslich der zugehörigen Fachempfehlung einzuhalten. Die verfolgten Strategien müssen fachmännisch begründbar sein und die Anwendung muss folgendes bezwecken:

- Die Engagement-Reduktion von bestehenden Positionen, insbesondere Absicherung von Zins-, Währungs- oder Aktienkursrisiken der Anlagen;
- Die Engagement-Erhöhung von Positionen anstelle des Erwerbes von physischen Anlagen;
- Verbesserung der Erträge durch den gedeckten Verkauf von Optionen;

- Ausnützung von höherer Marktliquidität und tieferen Transaktionskosten im Vergleich zu physischen Anlagen.
- 1.9.1** Es dürfen nur Derivate eingesetzt werden, deren Basiswerte gemäss den besonderen Bestimmungen der jeweiligen Anlagegruppe zugelassen sind. Zwischen dem Basiswert und dem Derivat muss eine einfach nachvollziehbare Beziehung bestehen. Der Einsatz von komplexen, schwer verständlichen Derivat-Konstruktionen ist nicht erlaubt.
- 1.9.2** Der Derivat-Einsatz ist auf Instrumente zu beschränken, welche über eine ausreichende Marktliquidität und eine einwandfreie Bonität des Schuldners bzw. der Gegenpartei verfügen. Die Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzungen gemäss den besonderen Bestimmungen der Anlagerichtlinien sind jeweils unter Einbezug der derivativen Finanzinstrumente einzuhalten.
- 1.9.3** Hebeleffekte durch den Einsatz von Derivaten sind nicht erlaubt. D.h., dass das ökonomische Exposure einer Anlagegruppe nie höher als dessen Vermögen sein darf und dass keine Leerverkaufspositionen auf einzelnen Titeln („Netto-Short-Positionen“) bestehen dürfen. Derivat-Positionen müssen also stets durch vorhandene Liquidität oder Basiswerte gedeckt sein.
- 1.9.4** Die eingegangenen Positionen sind regelmässig und sorgfältig zu überwachen. Eine von der Stiftung unabhängige Fachstelle prüft täglich die Einhaltung der Derivat-Richtlinien. Ein Derivate-Reporting wird mindestens quartalsweise erstellt und einmal jährlich im Anhang der Jahresrechnung offengelegt.
- 1.10** Die Anlagegruppen dürfen unter Einhaltung von Art. 30 ASV in kollektive Anlagen investieren.
- 1.10.1** In Anlagegruppen, welche primär über Direktanlagen investieren, ist der Anteil an kollektiven Anlagen insgesamt auf max. 10% des Vermögens der Anlagegruppe beschränkt. In den übrigen Anlagegruppen ist der Anteil an einer kollektiven Anlage auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe zu beschränken. Für kollektive Anlagen, welche der Aufsicht der FINMA unterstehen oder von ihr zum Vertrieb in der Schweiz zugelassen sind oder von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurden, gibt es keine Höchstbeschränkung.
- 1.10.2** Für den Erwerb von kollektiven Obligationenanlagen gilt eine Mindestanforderung beim Durchschnittsrating von BBB- (S&P), Baa3 (Moody's) oder BBB- (Fitch). Das Halten von kollektiven Obligationenanlagen, deren Durchschnittsrating nach dem Kauf unter die Mindestanforderung sinkt, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.
- 1.10.3** Nicht zulässig sind Anlagen in kollektive Anlagen, die Nachschuss- oder Sicherstellungspflichten bedingen.
- 1.11** Die nachstehenden besonderen Bestimmungen sowie ein allfälliger Prospekt können abweichende Regelungen enthalten, welche den allgemeinen Grundsätzen vorgehen.

2 Balanced Portfolios

2.1 CSA 2 Mixta-BVG 25

2.1.1 Das Vermögen der Anlagegruppe wird hauptsächlich in Ansprüche anderer Anlagegruppen der Stiftung, der CSA und/oder in Anteile entsprechender Anlagefonds, welche in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind, angelegt. Nicht zugelassen sind inverse oder leveraged ETFs. Als direkte Anlagen sind nur Anlagen gemäss Art. 2.1.4 zugelassen.

2.1.2 Zugelassen sind die Anlagekategorien liquide Mittel, Hypotheken, Obligationen, Aktien und Immobilien.

2.1.3 Folgende Bandbreiten sind einzuhalten:

0% bis 15%	Liquide Mittel
35% bis 75%	Obligationen Schweizerfranken
0% bis 20%	Obligationen Fremdwährungen
0% bis 10%	Hypotheken Schweiz
40% bis 85%	Nominalwerte Total
3% bis 23%	Aktien Schweiz
2% bis 22%	Aktien Ausland
15% bis 35%	Aktien Total
0% bis 25%	Immobilien Schweiz
0% bis 10%	Immobilien Ausland
0% bis 25%	Immobilien Total
5% bis 30%	Fremdwährungen

2.1.4 Die liquiden Mittel (CHF, Fremdwährungen) können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Form von Geldmarktanlagen (inkl. Obligationen mit einer Restlaufzeit von max. 12 Monaten) bei in- und ausländischen Schuldern gehalten werden. Bei Geldmarktanlagen muss das kurzfristige Rating des Schuldners mindestens A-2 (S&P), P-2 (Moody's) oder F2 (Fitch) betragen. Das Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft wurden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.

2.1.5 Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze gemäss Art. 1 der Anlagerichtlinien.

2.2 CSA 2 Mixta-BVG 25 Plus

2.2.1 Das Vermögen der Anlagegruppe wird hauptsächlich in Ansprüche anderer Anlagegruppen der Stiftung, der CSA und/oder in Anteile entsprechender Anlagefonds, welche in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind, angelegt. Nicht zugelassen sind inverse oder leveraged ETFs. Als direkte Anlagen sind nur Anlagen gemäss Art. 2.2.4 zugelassen.

2.2.2 Zugelassen sind die Anlagekategorien liquide Mittel, Hypotheken, Obligationen, Aktien, Immobilien und alternative Anlagen.

2.2.3 Folgende Bandbreiten sind einzuhalten:

0% bis 15%	Liquide Mittel
18% bis 30%	Obligationen Schweizerfranken
11% bis 30%	Obligationen Fremdwährungen
0% bis 16%	Hypotheken Schweiz
29% bis 75%	Nominalwerte Total
5% bis 15%	Aktien Schweiz
10% bis 20%	Aktien Ausland
15% bis 35%	Aktien Total
0% bis 20%	Immobilien Schweiz
0% bis 10%	Immobilien Ausland
5% bis 21%	Immobilien Total
5% bis 15%	Alternative Anlagen Total
10% bis 30%	Fremdwährungen

2.2.4 Die liquiden Mittel (CHF, Fremdwährungen) können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Form von Geldmarktanlagen (inkl. Obligationen mit einer Restlaufzeit von max. 12 Monaten) bei in- und ausländischen Schuldern gehalten werden. Bei Geldmarktanlagen muss das kurzfristige Rating des Schuldners mindestens A-2 (S&P), P-2 (Moody's) oder F2 (Fitch) betragen. Das Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft wurden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.

2.2.5 Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze gemäss Art. 1 der Anlagerichtlinien.

2.3 CSA 2 Mixta-BVG 35

2.3.1 Das Vermögen der Anlagegruppe wird hauptsächlich in Ansprüche anderer Anlagegruppen der Stiftung, der CSA und/oder in Anteile entsprechender Anlagefonds, welche in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind, angelegt. Nicht zugelassen sind inverse oder leveraged ETFs. Als direkte Anlagen sind nur Anlagen gemäss Art. 2.3.4 zugelassen.

2.3.2 Zugelassen sind die Anlagekategorien liquide Mittel, Hypotheken, Obligationen, Aktien und Immobilien.

2.3.3 Folgende Bandbreiten sind einzuhalten:

0% bis 15%	Liquide Mittel
28% bis 68%	Obligationen Schweizerfranken
0% bis 20%	Obligationen Fremdwährungen
0% bis 10%	Hypotheken Schweiz
35% bis 75%	Nominalwerte Total
8% bis 28%	Aktien Schweiz
7% bis 27%	Aktien Ausland
25% bis 45%	Aktien Total
0% bis 20%	Immobilien Schweiz
0% bis 10%	Immobilien Ausland
0% bis 20%	Immobilien Total
10% bis 30%	Fremdwährungen

2.3.4 Die liquiden Mittel (CHF, Fremdwährungen) können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Form von Geldmarktanlagen (inkl. Obligationen mit einer Restlaufzeit von max. 12 Monaten) bei in- und ausländischen Schuldner gehalten werden. Bei Geldmarktanlagen muss das kurzfristige Rating des Schuldners mindestens A-2 (S&P), P-2 (Moody's) oder F2 (Fitch) betragen. Das Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft wurden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.

2.3.5 Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze gemäss Art. 1 der Anlagerichtlinien.

2.4 CSA 2 Mixta-BVG 45

2.4.1 Das Vermögen der Anlagegruppe wird hauptsächlich in Ansprüche anderer Anlagegruppen der Stiftung, der CSA und/oder in Anteile entsprechender Anlagefonds, welche in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind, angelegt. Nicht zugelassen sind inverse oder leveraged ETFs. Als direkte Anlagen sind nur Anlagen gemäss Art. 2.4.4 zugelassen.

2.4.2 Zugelassen sind die Anlagekategorien liquide Mittel, Hypotheken, Obligationen, Aktien und Immobilien.

2.4.3 Folgende Bandbreiten sind einzuhalten:

0% bis 15%	Liquide Mittel
20% bis 60%	Obligationen Schweizerfranken
0% bis 20%	Obligationen Fremdwährungen
0% bis 10%	Hypotheken Schweiz
30% bis 65%	Nominalwerte Total
13% bis 33%	Aktien Schweiz
12% bis 32%	Aktien Ausland
35% bis 50%	Aktien Total
0% bis 20%	Immobilien Schweiz
0% bis 10%	Immobilien Ausland
0% bis 20%	Immobilien Total
15% bis 30%	Fremdwährungen

2.4.4 Die liquiden Mittel (CHF, Fremdwährungen) können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Form von Geldmarktanlagen (inkl. Obligationen mit einer Restlaufzeit von max. 12 Monaten) bei in- und ausländischen Schuldner gehalten werden. Bei Geldmarktanlagen muss das kurzfristige Rating des Schuldners mindestens A-2 (S&P), P-2 (Moody's) oder F2 (Fitch) betragen. Das Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft wurden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.

2.4.5 Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze gemäss Art. 1 der Anlagerichtlinien.